

## Satzung des Canilo e.V.

(zu dieser Satzung gehören weiterhin die Vergaberichtlinien des Canilo e.V.)

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Canilo“. Nach Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Alzey führt der Verein den Namenszusatz: e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Freimersheim. (Geschäftsadresse: Salzgasse 5, in 55234 Freimersheim).

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein hat das Ziel tierschützerisch wirksam zu sein.
- (3) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des “Canilo“ Vereins ist der Schutz sowie Förderung der Haltung und Zucht von Canilo®-Hunden. Das Bestreben des Canilo e.V. ist es Canilo®-Hunde und deren Besitzer oder Züchter zu unterstützen, um die Canilozucht zu erhalten und zu verbessern. Dabei steht für uns die Gesundheit, das Wesen und auch das Wohl der Tiere im Vordergrund.
- (4) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel.
  - b) Unterstützung bei Verhütung jeder Tierquälerei oder der nicht artgerechten Haltung von Canilo® Hunden nach den gesetzlichen Vorgaben.
  - c) Beratung und Information für Besitzer und Züchter von Canilo®-Hunden oder jener, die Interesse an diesen Hunden haben durch die Organisation von fachlichen Schulungen und Beratungen sowie der fachlichen Zusammenarbeit interessierter Tierhalter und Züchtern sowie Neuzüchtern bei der Haltung, Fütterung und Zucht von Canilo®-Hunden
  - d) Beratung und Unterstützung im Umgang Kind und Hund
  - e) Beratung und Unterstützung bei den Einsatzmöglichkeiten eines Therapie- und Besuchshundes.
  - f) Finanzielle Unterstützung bei sozial indizierten Fällen für z.B. notwendige Operationen, medizinische Behandlungen, sowie Unterstützung und Hilfe bei notwendiger Medikation der Canilo® Hunde. Es besteht kein Anspruch auf Leistungsgewährung. Sollte nicht genügend Barvermögen/Futterspenden zur Verfügung stehen, sind Ablehnungen zwingend notwendig.
  - g) Finanzielle Unterstützung bei außergewöhnlichen Notsituationen der Canilo® Hunde. Wie z.B. Hilfemaßnahmen zur Suche eines entlaufenen Hundes. Es besteht kein Anspruch auf Leistungsgewährung. Sollte nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, sind Ablehnungen zwingend notwendig.
- (5) Der “Canilo“ Verein kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, sofern diese nicht gegen die Zielsetzungen des “Canilo“ Verein verstoßen.
- (6) Beratung bei Haltungs-, Erziehungs- und Ernährungsfragen.
- (7) Öffentlichkeitsarbeit, um die artgerechte Haltung und Zucht von Canilo® mit ihren spezifischen Anforderungen zu fördern.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außerhalb der Vergaberichtlinien des Canilo e.V..
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihren Beitritt dazu schriftlich erklären muss. Personen unter 18. Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann dieses Recht übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat ist sie nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied:
  - dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder sich vereinsschädigend verhält.
  - mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung (per E-Mail oder Brief) mehr als 30 Tage im Rückstand bleibt.
  - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.Das auszuschließende Mitglied ist vorher schriftlich oder persönlich anzuhören. Gegen die einfache Mehrheitsentscheidung des Vorstands kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Hierbei entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig und abschließend.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen, zwischen Organen oder Organmitgliedern ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung, den Vergaberichtlinien oder der Geschäftsordnung oder über seine Gültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Vor der Durchführung eines Schiedsverfahrens muss versucht werden, ein Mediationsverfahren durchzuführen.

## § 6 Beiträge

(1) Von den Vollmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Geschäftsordnung festgesetzt. Diese sind jeweils am 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig und beinhalten Bringschulden. Die Mitglieder verpflichten sich, den Beitrag bis spätestens zum 31. Januar des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

Bei Eintritt des Neumitgliedes im nachfolgenden Geschäftshalbjahr, wird nur der hälftige Mitgliedsbeitrag des Geschäftsjahres fällig. Diese Zahlung sollte dann vom Mitglied bis spätestens 14 Tage nach Eintritt auf das Vereinskonto erfolgen.

Vergünstigungen für Kinder, Studenten, Familienmitglieder oder Rentner werden mit dem hälftigen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages kann nur in der Mitgliederversammlung mit 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. sofern eingerichtet, der Beirat

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Kassenprüfer
3. die Entgegennahme des Kassenberichtes
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
6. Satzungsänderungen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1mal jährlich statt

(Jahreshauptversammlung-JHV). Der 1. Vorsitzende lädt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu der Mitgliederversammlung ein. Die Einladung der Mitglieder erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied selbst zuständig. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Anträge für die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn beim 1. Vorsitzenden schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird entweder online oder durch persönliche Zusammenkunft durchgeführt. Die Online Mitgliederversammlung wird über eine Telefon-/Videokonferenz oder einen Internet-Konferenzraum wie z.B. Teamspeak, Skype oder ein vergleichbares Medium durchgeführt. Die Art des Mediums, sowie der Zugang mit den erforderlichen Login-Daten wird in der Einladung mitgeteilt.

(5) Der Antragsteller muss bei der Versammlung zugegen sein, sonst wird der Antrag bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt.

- (6) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst regelmäßig:
1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
  2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  3. Jahresbericht des Kassenwartes
  4. Bericht der Kassenprüfer
  5. Entlastung des Vorstandes

Ferner ist die JHV im Abstand von 3 Jahren für folgende Beschlüsse zuständig:

- Neu- oder Ersatzwahl des Vorstandes
- Neu- oder Ersatzwahl der Kassenprüfer

(7) Der Verein hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand festgelegt.

a) Die Leitung der JHV- oder Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende des Vereins. Sind beide verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmzählern.

b) Grundsätzlich ist durch mündliche oder schriftliche Erklärung abzustimmen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen, geheim per E-Mail oder sonstige gesonderte Erklärung abzustimmen.

c) In den Versammlungen ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder ausreichend. Bei Stimmgleichheit zählt ein Antrag als abgelehnt.

d) Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

(8) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der gegenwärtigen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied über 18 Jahren hat 1. Stimme.

(9) Bei allen Versammlungen sowie Vorstandssitzungen ist eine Liste der beteiligten Personen zu führen. Ferner ist ein Protokoll zu führen. Aufzunehmen ist insbesondere der Wortlaut von Beschlüssen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9 Gang der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, den 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß durch Einladung (§ 8) einberufen wurde.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Schriftführer und Kassenwart können den Verein gemeinsam rechtsverbindlich vertreten.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe der übrigen Vorstandsmitglieder

alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, leitet und beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (6) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  2. Vorbereitung des Jahresabschlusses & des Rechenschaftsberichtes
  3. Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  4. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften, sowie Aufgaben ermächtigen.
  
- (8) Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Es können auch Mitglieder in ein Vorstandsamt gewählt werden, die nicht auf der Mitgliederversammlung zugegen sind. Es ist jedoch erforderlich, dass vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass sie sich für dieses Amt zur Verfügung stellen. Sie müssen die Annahme der Wahl innerhalb von 7 Werktagen schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied bestätigen. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand kann gewählt werden, wer volljährig und Mitglied ist. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge machen.
- (9) Fällt ein Vorstandsmitglied durch vorzeitiges Ausscheiden aus, kann der Vorstand auch selbst ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode bestellen. Auch die Zusammenlegung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist möglich.

## **§ 11 Vorstandssitzung**

Zu einer Vorstandssitzung lädt der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende per E-Mail ein. Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied selbst zuständig.

Die Vorstandssitzung wird online über eine Telefon-/Videokonferenz oder einen Internet-Konferenzraum wie z.B. Teamspeak, Skype oder ein vergleichbares Medium durchgeführt. Die Art des Mediums, sowie der Zugang mit den erforderlichen Login-Daten wird in der Einladung mitgeteilt. Es ist auch eine persönliche Zusammenkunft der Vorstandsmitglieder möglich.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Vorstandsentscheidungen können auch schriftlich/per Email getroffen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dem Antrag zugestimmt haben.

## § 12 Beirat

- (1) Durch Wahl der Mitgliederversammlung oder Ernennung durch den Vorstand können auf die Dauer von drei Jahren bis zu 7 Beiräte bestellt werden. Sie haben die ihnen vom Vorstand übertragene Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat der Beirat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder eines von der Mitgliederversammlung neu eingerichteten Beirates. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (3) Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
- (4) Mindestens jährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Die Sitzung wird online über eine Telefon-/Videokonferenz oder einen Internet-Konferenzraum wie z.B. Teamspeak, Skype oder ein vergleichbares Medium durchgeführt. Die Art des Mediums, sowie der Zugang mit den erforderlichen Login-Daten wird in der Einladung mitgeteilt.
- (5) Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind über die Sitzungen des Beirates zu verständigen.
- (7) Die Sitzungen des Beirates werden von dessen Vorsitzenden, bei Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (8) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

## § 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung des Vereins ist nach jedem Geschäftsjahr von 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern durchzuführen.
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zum Kassenprüfer kann gewählt werden, wer volljährig und Mitglied ist. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge machen.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins zu erstatten. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen.

## § 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet und genutzt, sofern die betroffene Person eingewilligt hat.

Bei der Kontaktaufnahme mit dem Verein (zum Beispiel per Mitgliedsantrag oder E-Mail) werden die Angaben des Nutzers zwecks Bearbeitung der Anfrage sowie für den Fall, dass Anschlussfragen entstehen, gespeichert.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

## 15. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an:

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Bundesgeschäftsstelle  
In der Raste 10  
D-53129 Bonn  
Deutschland

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde erstmalig am 16. August 2016 in der Mitgliederversammlung beschlossen und zuletzt in der Jahreshauptversammlung vom 20.02.2021 geändert.